

Informationen zum Straßenausbaubeitrag

Welche Rechtsgrundlage hat der Straßenausbaubeitrag?

Die Stadt Braunschweig erhebt nach § 6 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Straßenausbaubeiträge.

Der Rat der Stadt hat auf der Grundlage dieser Bestimmung die Straßenausbaubeitragssatzung vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. März 2000 erlassen.

Wofür sind Straßenausbaubeiträge zu entrichten?

Im Gegensatz zu Erschließungsbeiträgen, die für die **erstmalige** Herstellung von öffentlichen Straßen, an denen eine Bebauung erlaubt ist, erhoben werden, sind Straßenausbaubeiträge für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen, auch bereits vorhandenen, Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsanlagen) zu entrichten.

Bei der Berechnung von Straßenausbaubeiträgen werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.

Welche Kostenanteile sind von den Anliegern zu tragen?

Nach § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt der von den beitragspflichtigen Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand (umlagefähiger Aufwand)

- a) bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 75 %
- b) bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr zwischen 40 % und 70 % (je nach Straßenteileinrichtung)
- c) bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, zwischen 30 % und 60 % (je nach Straßenteileinrichtung)
- d) bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Fußgängerzonen 50 % ohne öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. 40 % mit ÖPNV
- e) beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen zu verkehrsberuhigten Anlagen 60 %

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

Der umlagefähige Aufwand wird auf die durch die öffentliche Verkehrsanlage bevorteilten Grundstücke verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt, d. h. die Grundstücksgröße (Fläche) wird mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen bzw. vorhandenen Vollgeschosse und der Nutzungsart (z. B. gewerbliche Nutzung) abhängig ist.

Die genauen Einzelheiten der Verteilungsregelung ergeben sich aus den §§ 5 bis 8 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Baumaßnahme und dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung.

Beschränkt sich die Ausbaumaßnahme lediglich auf einen Abschnitt der öffentlichen Verkehrsanlage oder eine nach § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung gesondert abrechenbare Teileinrichtung (Fahrbahn, Parkflächen, Geh-/Radwege usw.), entsteht die Beitragspflicht erst mit einem gesonderten Ratsbeschluss.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Wohnungs- und Teileigentümer sind jedoch nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder einer Wohnung (z. B. Eheleute) haften als Gesamtschuldner. Bei der Heranziehung steht der Stadt Braunschweig ein Auswahlermessen dahingehend zu, dass nur einer der Eigentümer einen Bescheid erhält.

Hiervon abweichende privatrechtliche Regelungen (z. B. in Kaufverträgen) dürfen von der Stadt nicht berücksichtigt werden.

Wann wird der Straßenausbaubeitrag fällig?

Der Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragbescheides fällig.

Gemäß § 6 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann die Stadt Braunschweig eine Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld verlangen, wenn mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt auf Antrag des Beitragspflichtigen den Straßenausbaubeitrag stunden oder eine Ratenzahlung einräumen. Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung muss die Stadt Braunschweig nach der Abgabenordnung Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. pro Monat erheben.

Was bedeutet Ablösung des Straßenausbaubeitrages?

Während der Bauphase besteht die Möglichkeit den voraussichtlichen Straßenausbaubeitrag (ermittelt auf der Basis des Ausschreibungsergebnisses) vorab zu bezahlen. Auf Antrag kann die Stadt Braunschweig einen Ablösevertrag mit den Eigentümern schließen. Nach Abschluss des Vertrages und Zahlung des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages erhält der Eigentümer keinen Beitragsbescheid mehr. Sollte der endgültige Straßenausbaubeitrag über dem Ablösebetrag liegen, kann die Stadt Braunschweig keine Nachforderung stellen. Liegt der endgültige Straßenausbaubeitrag unter dem Ablösebetrag, kann der Eigentümer keine Rückzahlung verlangen.